

den haben, mich mit einiger Bestimmtheit zu einer Erwartung hinzuneigen, wie ich gethan, wenn nicht von den beiden anwesenden Herren Staatsministern die genugthuendste Erklärung in Bezug auf das fragliche, von den Volksvertretern niemals aufzugebende Recht erfolgt wäre, nämlich unser Recht, zu überwachen: ob Seiten der Staatsregierung eine Ueberschreitung des Verordnungsgebietes stattfindet. Die Erklärungen der Herrn Staatsminister haben mich den Wunsch aussprechen lassen, daß die beiden Anträge nicht als unbedingt erforderlich angesehen werden möchten.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand weiter in der allgemeinen Debatte zu sprechen wünscht, und ich würde also auf die Fragstellung über diese beiden Anträge übergehen.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich habe mir in Bezug auf die Form des ersten Antrags eine Bemerkung vorbehalten. Ich wiederhole nochmals, daß das Ministerium ganz einverstanden damit ist, daß die Publication des Gesetzes nicht anders, als unter der gleichzeitigen Aufhebung der Verordnung vom Jahre 1841 erfolgen könne, wobei ich bemerken muß, daß die Deputation anerkannt hat, daß mehre Punkte der alten Verordnung in die neue wieder mit aufzunehmen sein würden. Was aber die Form betrifft, so muß ich gestehen, daß zur Zeit mir noch nicht ein Beispiel vorgekommen ist, daß eine Verordnung durch ein Gesetz aufgehoben worden wäre. Die Praxis aller constitutionellen Staaten streitet dagegen. Der Kreis der Gesetze und der der Ordonanzen ist völlig abgegrenzt, sie haben Nichts mit einander gemein, und daher hat man auch nie in einem Gesetze auf eine Verordnung Bezug genommen. Es würde allerdings eine Abweichung von dem constitutionellen Grundsatz sein, wollte man die Aufhebung der Verordnung im Eingange des Gesetzes aussprechen, ja ich möchte sagen, es könnte dies nicht einmal dem Interesse der ständischen Gerechtsame entsprechend sein; denn es versteht sich von selbst, daß wenn eine Verordnung nicht

im Einklange mit dem Gesetze steht, sie für aufgehoben zu achten sei. Es scheint daher angemessener, daß die Aufhebung der Verordnung nicht in das Gesetz, sondern in die künftig zu erlassende Ausführungsverordnung aufgenommen würde. Ich erkläre aber, daß diese Ausführungsverordnung sogleich mit der Publication des Gesetzes erfolgen soll.

Präsident D. Haase: Nach meiner Ansicht ist dieser Antrag bei der speciellen Berathung zu erwägen; denn es wird erst bei den speciellen Vorschlägen der Deputation die Form festgestellt, in welcher diese Aufhebung ausgesprochen werden soll. Ich komme daher zur Fragstellung über die beiden allgemeinen Anträge. Es hat die Deputation Seite 339 ihres Berichts (s. oben Seite 528) angetragen: Erstens, es möge die Kammer im Verein mit der ersten hohen Kammer bei der hohen Staatsregierung die Wiederaufhebung der vom hohen Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts unter dem 5. August 1841 erlassenen Verordnung (Seite 88 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1841) beantragen. Stimmt die Kammer dem Antrage der Deputation bei? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Der zweite Antrag geht dahin: es wolle die Kammer mit der ersten hohen Kammer bei der hohen Staatsregierung die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß in allen Fällen, in welchen sich eine authentische Interpretation von Gesetzen nothwendig mache, dies nur auf dem verfassungsmäßigen Wege erfolge. Ist die Kammer damit einverstanden? — Wird gleichfalls einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Die Zeit ist zu weit vorgerückt, um die heutige Sitzung noch zu verlängern. Ich ersuche Sie daher, sich morgen früh 10 Uhr wieder hier einzufinden, um die specielle Berathung zu beginnen.

Schluß der Sitzung etwas nach 2 Uhr.